

**Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral)**  
**2. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **22.02.2012** folgende **2. Änderung** beschlossen:

**I. Sachliche Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) vom 30.09.2009 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 1 – Allgemeines - wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Stadt Gommern betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche Schmutzwasseranlagen) als rechtlich *einheitliche* öffentliche Einrichtung für das Stadtgebiet der Stadt Gommern, der Ortsteile Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang einschließlich des Ortsteiles Ladeburg nach Maßgabe der jeweils geltenden Abwasserbeseitigungssatzung.

**2. § 3 II (1) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Berechnung der Grundgebühr für das gesamte Gebiet der öffentlichen Einrichtung erfolgt auf der Grundlage von Grundeinheiten (GE).

**3. § 3 II Ziffer 2**

entfällt

**4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

- I. Die Mengengebühr (Netto = Brutto) beträgt für jeden vollen Kubikmeter 3,47 €.

Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt dann für jeden Kubikmeter tatsächlich zugeführten Schmutzwassers 3,47 €.

- II. Die Grundgebühr beträgt 11,00 €/GE/Monat.

**5. § 5 Abs. 2 (neu) lautet wie folgt:**

- (2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaft (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft neben den Pflichtigen aus Abs. 1 als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann neben den Pflichtigen aus Abs. 1 durch die Stadt veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der WEG ist dann Sache der Eigentümergeinschaft.

**6. Der jetzige § 5 Abs. 2 wird zu Abs. 3.**

## II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Gommern, den

R a u l s  
Bürgermeister

Siegel